

**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung  
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft  
**Band:** - (1897)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Reifende Früchte aus der vaterländischen Kulturgeschichte [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-802599>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sie den schlichten Schweizer in den Appenzeller Bergen mit den seltensten Ehren und Auszeichnungen erfreuten und seinen Lebensabend verschönerten, „damit das Rote Kreuz auf der weissen Fahne einen milden Strahlenglanz auf die greise Gestalt niedersende“ und er erfahre, „dass Dankbarkeit nicht ausgestorben sei.“ Mögen also auch Schriftsteller, Journalisten und Volksredner etc. fortfahren in der Geltendmachung Dunants durch Wort und Schrift, noch zu dessen Lebzeiten!

Mit der hehren Idee einer liebenden Pflege der Verwundeten im Kriege, noch vor kurzem eine Utopie, geht Schritt für Schritt die weitere Idee, dass die 112 Fälle schiedsrichterlicher Erledigung sogar ernsterer Differenzen zwischen einzelnen Nationen nun ebenfalls die *Möglichkeit* einer Abschaffung nicht nur der entsetzlichsten Leiden des Krieges, sondern manch eines *Krieges selbst* beweisen und dass es angezeigt sei, Dunants Werk zu krönen durch prinzipielle Anerkennung des Schiedsgerichtsverfahrens, nachdem einmal der gesunde Menschenverstand der öffentlichen Meinung, die Volksinitiative der neutralen und zweier Grossstaaten sich mit an der Lösung der höchsten Kulturaufgabe des bald scheidenden Jahrhunderts beteiligt, die 1500 Parlamentarier aller europäischen Staaten ihre aktive Mitwirkung an derselben in erfolgreichster Weise begonnen und die Fortsetzung bis zur endgültigen praktischen Lösung zugesagt haben.

(Fortsetzung folgt.)

## Reifende Früchte aus der vaterländischen Kulturgeschichte.

Für Geschichtslehrer und Friedensfreunde, sowie für Zweifler und Friedensgegner.

(Fortsetzung und Schluss.)

Durch die Bünde der Centralschweiz zieht sich die Praxis der Schiedsgerichts-idee ebenfalls wie ein goldener Faden (1291, 1315, 1332), allein erst mit dem Eintritt *Zürichs* in den ewigen Bund (1351) traf man genaue Bestimmungen über den Ort der Zusammenkünfte, die *Zahl der Schiedsrichter* (6 + 6 oder 2 + 2 Mann) und die von den Schiedsrichtern vorzunehmende Wahl des *Obmanns*, hatte man jetzt ja doch mit 5 und später mit 7, 8 und mehr Kontrahenten zu rechnen. Einen wichtigen Punkt bildete die spätere Bestimmung, ob der Obmann vom Kläger direkt oder indirekt aus der Gegenpartei oder aus entfernter wohnenden Bundesgenossen etc. gewählt werden solle.

In den 25jährigen Bündnissen mit Schaffhausen (1450) und Stein a./Rh. (1459) wurde den Schiedsrichtern das Recht und die Möglichkeit geboten, den Obmann aus der neutralen Stadt *St. Gallen* zu nehmen, und auch in der „ewigen Freundschaft“ mit Rotweil etc., 1519, wurde *St. Gallen* neben Mülhausen diese Ehre zu teil.

Bezeichnend ist die hohe Bedeutung, welche man zu dieser Zeit den Ganz- und Halbneutralen (Bundesgliedern) beilegte, sowie die Thatsache, dass bei ausgebrochenen Streitigkeiten mitunter 2 + 2 Vermittler (Boten) auf den von den Parteien angesetzten „*fründlichen tagen*“ ausgesandt wurden, so dass allmählich eine wandernde (oberste, weil gerichtliche) Behörde geschaffen wurde, aus welcher sich die „Tagsatzung“ (durch Beiordnung von zwei Abgeordneten jedes Bundesgliedes) herausentwickelte.

Auch droben in den Bündnerbergen, überhaupt im ganzen Osten der jetzigen Schweiz, bürgerte sich das Schiedsgericht frühe ein, und selbst die drei Bünde Rätians übernahmen (zwanglos) die Schiedsrichterrollen gegenüber den befreundeten Eidgenossen der Centralschweiz. Ob man jetzt und später freie „Obmänner aus dem Volke“, wie Bruder Klaus und Aebli von Glarus, auch noch hoch schätzte, allmählich machte sich doch je länger je mehr das Bedürfnis von Obmännern aus ganz fremden Gegenden geltend.

Ein liebliches Beispiel der Versöhnung bildet (laut Dr. Meisterhans, Schweiz. Zeitfragen, Seite 31) die Trennung

der Protestanten und Katholiken in Appenzell I.-Rh. und Appenzell A.-Rh. durch die an der Tagsatzung eingesetzten 3 + 3 Schiedsrichter. Die Teilung des Landes, sowie der gemeinsamen Rechte und Besitzungen kam nach „langer und vielfältig angewendeter Mühe und Arbeit“ (1.—8. September 1597) zur gegenseitigen Zufriedenheit zu stande und obwohl oder gerade *weil* sie „mit immer und ewig“ sein *solgte*, wurzelte dieser so sorgfältig gepflanzte und gepflegte Baum des Friedens so tief im Volksgemüt, dass jene Versöhnungsarbeit vom reichsten Segen begleitet war.

Ein Pendant hierzu bildet das Schiedsgericht zu Baden vom 7. September 1632 (zur Zeit da der 30jährige Krieg unser Nachbarland verheerte!). Die 2 + 2 Schiedsrichter aus den beiden Konfessionen vermittelten hier den Zwist, indem sie den Grundsatz aufstellten, dass „Irrungen in Glaubenssachen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der regierenden Orte, sondern durch gütliche Vereinbarung oder, wenn dies nicht möglich wäre, durch ein gleichbesetztes Schiedsgericht aus beiden Parteien zu erledigen seien.“

Während der beinahe 300jährigen Ruhe, deren die Schweiz nach dem Schwabenkrieg auch nach aussen genoss, kam das Schiedsgerichtsverfahren erst recht zu einer mehr internationalen Geltung und systematischen Anwendung.

Mit Napoleon I. wurde der Schweiz ein fremder aber eigennützig Schiedsrichter aufoktroiert, dessen Friedenswerk (im Wiener Kongress 1815) dem „ersten grossen schiedsrichterlichen Tribunal Europas“ zum kleinern, aber wesentlichsten Teil gerettet werden konnte: in einem eidgenössischen Schiedsgericht, dessen von den Klägern und Beklagten gewählte Glieder (1—2) Magistratspersonen der nichtstreitenden Kantone sein mussten. Dieselben übernahmen zunächst das Amt von versöhnenden Friedensrichtern, Vermittlern, und erst im Falle des Misslingens wählte man einen Obmann aus einem unparteiischen, noch ganz unbeteiligten Kanton.

Die 1848er Verfassung mit der starken richterlichen Centralgewalt des Bundes etc. ersetzte sodann das Schiedsgericht, da sie die Konflikte *staatsrechtlichen* und *bundesrechtlichen* Charakters der *Bundesversammlung*, Straffälle dem Schwurgericht zuteilte und Kommissäre mit schiedsrichterlicher Vollmacht ausrüstete.

Somit hat sich aus dem gesunden Keim der in den burkundischen<sup>1</sup> und centralschweizerischen<sup>2</sup> ersten Bünden erhaltenen Schiedsgerichts-idee allmählich das gut organisierte Schiedsgericht mit internationaler Tragweite<sup>3</sup> entwickelt zu einem stattlichen Baum des Friedens und der Kraft, der, gegenwärtig sorgsamer und mehr als je gepflegt von erleuchteten Staatsmännern, würdig unserer edeln Vorväter, hoffnungsverheissende Blüten treibt und bald köstliche Früchte der Volks- und Völkerwohlfahrt ansetzen wird, sofern nicht der Frosthau der nationalen Parteilichschaft jene Blüten ereilt und die kräftigen Knospen und Triebe der allgemeinen Friedensbestrebungen der Gegenwart in nächster Zukunft schon wieder ertötet.

Möchte der Geist unserer Vorväter, die (nach der prächtigen Vorrede zu genanntem Werke) „niemals wegen der eiteln Ehre des Ranges in die Schlacht gezogen sind und als friedfertige ‚Häuser‘ einer einigen Familie die Völker glückselig zu machen suchten“, auch uns als ihre würdigen Nachkommen beseelen, so dass auch wir in „*brüderlicher Einigkeit*“, sowohl mit auswärtigen Völkern als in Sonderheit unter uns „solche Bund- und Freundschafts-Versprechen aufrichten“ und auf „den alten Pfaden der Tugend und Friedensliebe wandeln!“

Also sagen wir mit dem uns und unserer Sache zu früh durch den Tod entrissenen Dr. K. Meisterhans: „*Aufgabe der Schweiz ist es, die weise Politik früherer Zeiten wieder aufzunehmen und hier voranzugehen.*“

<sup>1</sup> „Die Bündnisse und Verträge der helvetischen Nation nach Originalien an das Licht gestellt, Bern, getrukt bei Samuel Kämpfer, 1737“; Bund zwischen Bern und Freiburg, Seite 7, 9.

<sup>2</sup> Idem. Bund der 10 Orte mit Basel, Seite 37/38; mit Schaffhausen, Seite 46; mit Appenzell, Seite 52/53; der bish. Orte Bund mit der Landschaft Wallis, Seite 84.

<sup>3</sup> Idem. Bund zwischen der Krone und der Eidgenossenschaft (1516), Seite 133.